

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

evangelisch-lutherische Kirche

des

Landesteils Oldenburg

im Freistaat Oldenburg.

XI. Band. (Ausgegeben den 22. Juni 1935.) 42. Stück.

I n h a l t:

- Nr. 108. Gesetz vom 20. Juni 1935, betreffend Bildung der Kirchengemeinde Friesonthe.
— Nachrichten.

N^o. 108.

Gesetz, betreffend Bildung der Kirchengemeinde Friesonthe.
Oldenburg, den 20. Juni 1935.

Der Oberkirchenrat verkündet auf Grund des § 8 der Verfassung vom 12. November 1920 nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses als Gesetz was folgt:

§ 1.

Es wird eine neue Kirchengemeinde Friesonthe gebildet.

§ 2.

Das Gesetz vom 16. Dezember 1918, betreffend die kirchlichen Sprengel in den Amtsbezirken Bechta, Cloppenburg und Friesonthe, wird wie folgt geändert:

Im § 1 erhält e) Elisabethfehn folgenden Wortlaut:

Dazu gehört der Bezirk der politischen Gemeinde Barßel mit Ausnahme der Loher Ostmark gemäß Beschreibung im Gesetz vom 24. Februar 1925, betreffend Veränderung der Grenze zwischen den Kirchengemeinden Apen und Elisabethfehn, sowie mit Ausnahme der Parzellen 566/70, 385/70, 386/70, 387/70, 286/5 und 6 der Flur XII und des Teiles der politischen Gemeinde Barßel, der westlich der Sagter Ems liegt, sowie von dem Bezirk der politischen Gemeinde Saterland der östlich der Sagter Ems belegene Teil des Katasterbezirks Ramsloh und Scharrelerdamm und von dem Bezirk der politischen Gemeinde Friesonthe der zu Scharrelerdamm gehörige nördlichste Zipfel und von dem Bezirk der politischen Gemeinde Altenonthe der westlich vom Rüktenkanal und der Soeste belegene Teil (Kolonie Camperfehn).

Dem § 1 wird ein neuer Absatz f) angefügt folgenden Wortlauts:

f) Friesonthe:

Dazu gehören die Bezirke der politischen Gemeinde Friesonthe ohne den zu Scharrelerdamm gehörigen nördlichsten Zipfel und der politischen Gemeinde Altenonthe ohne den westlich vom Rüktenkanal und der Soeste belegenen Teil (Kolonie Camperfehn) und von der politischen Gemeinde Saterland die Katasterbezirke Neufcharrel und Scharrel ohne Scharrelerdamm.

§ 3 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Parzellen 566/70, 385/70, 386/70, 387/70, 286/5 und 6 der Flur XII der Gemeinde Barßel sind zur Pfarrgemeinde Edewecht eingepfarrt.

In § 4 Absatz 1 fallen die Worte „und e“ und die Worte „und der in § 3 bezeichnete Bezirk“ weg, ferner in Absatz 2 die Ziffern c und g.

§ 3.

Eine Änderung der Grenzen wegen einzelner Bauerschaften oder Teilen derselben bleibt gemäß § 8 Abs. 2 der Verfassung der übereinstimmenden Beschlußfassung der beteiligten Gemeinden und Genehmigung des Oberkirchenrats oder gesetzlicher Regelung vorbehalten.

§ 4.

Soweit nach § 7 des Gesetzes vom 16. Dezember 1918, betreffend die kirchlichen Sprengel in den Amtsbezirken Bedtha, Cloppenburg und Friesonthe, innerhalb des weiteren Sprengels der Kirchengemeinden Edewecht und Elisabethfehn Befreiungen von den gesetzlichen Kirchenumlagen gewährt worden sind, fallen diese für die Bezirke, die der neuen Kirchengemeinde Friesonthe zugeteilt sind, mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weg.

§ 5.

Die zur Kirchengemeinde Friesonthe gehörigen Eingepfarrten von Edewechterdamm erhalten das Recht, den Friedhof von Edewecht und den geplanten Friedhof in Edewechterdamm nach seiner Fertigstellung unter den für die Mitglieder der Kirchengemeinde Edewecht geltenden Bedingungen zu benutzen.

§ 6.

Der Oberkirchenrat hat das zur Ausführung dieses Gesetzes Erforderliche im Verwaltungswege anzuordnen und die Wahl des Kirchenrats für die neue Kirchengemeinde Friesonthe baldmöglichst nach Veröffentlichung dieses Gesetzes zu veranlassen.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft. In seiner steuerlichen Auswirkung tritt es mit dem 1. April 1935 in Kraft.

Oldenburg, den 20. Juni 1935.

Oberkirchenrat.

Volfers.

Nachrichten.

Der Vakanzprediger Riechelmann in Schortens ist gemäß § 53 Ziff. 1 a der Kirchenverfassung nach erfolgter Zustimmung des Landeskirchenausschusses mit dem 1. Juli 1935 zum Pfarrer an der Kirche und Gemeinde Schortens ernannt worden.

Der Pfarrer Ahlrichs-Esenshamm ist mit dem 15. Juni 1935 auf seinen Antrag aus dem oldenburgischen Kirchendienst ausgeschieden.

Die nebenamtliche Wahrnehmung der Militärseelsorge ist übertragen

in Delmenhorst: Pfarrer Mener, das.,

in Wangerooge: Kirchenrat Bud, das.

Der prov. Hilfsprediger Plate-Idafehn ist am 16. Juni 1935 ordiniert worden.

Es sind beauftragt worden:

zum 1. Juni 1935

der prov. Assistenzprediger Dannemann-Oldenburg mit der Tätigkeit eines prov. Vakanzpredigers in Bardenfleth;

der prov. Vakanzprediger Schönbohm mit der Tätigkeit eines prov. Assistenzpredigers in Oldenburg;

zum 16. Juni 1935

der Hilfsprediger Plate-Idafehn mit der Tätigkeit eines Assistenzpredigers in Oldenburg.

Druckfehlerberichtigung.

Auf Seite 294 des Kirchengesetzblattes 40. Stück vom 11. Mai 1935 muß es unter Ziffer 2 statt „11. Juni 1935“ heißen „11. Juni 1934“.